



Österreichischer Motorsportverband
INTERNATIONALE AUTOCROSS-QUAD STAATSMEISTERSCHAFT

Technisches Reglement 2026
Autocross
Version 1.5

Österreichischer Motorsportverband
ZVR-Zahl: 767 28 23 23
Obmann: Strohmayer Jürgen
Szaparystraße 6
A-3851 Kautzen

Änderungshistorie:

Version	Datum	Änderung	Geändert von
0.1	01.01.2013		Grün Wolfgang
0.2	01.01.2014		Grün Wolfgang
0.3	11.01.2014	Oberegging	Grün Wolfgang
0.4	31.01.2015	Petzenkirchen	Grün Wolfgang
0.5	09.01.2016	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.6	03.12.2016	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.6	25.02.2017	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.7	06.01.2018	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.8	16.02.2019	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.9	04.01.2020	Baden	ÖMSV Vorstand
1.0	05.02.2021	-	Troll-Kainz Jasmin
1.1	22.02.2022	-	Troll-Kainz Jasmin
1.2	14.02.2023	-	Troll-Kainz Jasmin
1.3	18.03.2024	Oberösterreich	Röhrenbacher Rene
1.4	19.01.2025	Schweiggers	Wager Tamara / Troll-Kainz Jasmin
1.5	25.01.2026	Bad Vöslau	Groiß Birgit

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	5
2. Zugelassene Fahrzeuge	5
3. Fahrzeugabnahme	5
4. Sicherheitsvorschriften Allgemein für den Fahrer	6
4.1. Sturzhelm	6
4.2. Schutzkleidung	6
4.3. Sicherheitsgurt	6
5. Technische Bestimmungen Allgemein	7
5.1. Allgemein	7
5.2. Zugelassene Treibstoffe	7
5.3. Tank und Leitungen	7
5.4. Stromkreisunterbrecher	7
5.5. Batterie	7
5.6. Bremsleuchten / Warnleuchten (Staublich) / Beleuchtung	8
5.7. Bremse	8
5.8. Reifen	8
5.9. Startnummer	8
5.10. Aufkleber Sponsoren	8
5.11. Rückspiegel	9
5.12. Motorentlüftung	9
5.13. Lenkung	9
5.14. Abschleppösen	9
5.15. Kardanwelle / Kettenschutz / Zahnradschutz	9
5.16. Schutz gegen Steinschlag	9
5.17. Gitter (vorne)	9
5.18. Gitter (seitlich)	10
5.19. Windschutzscheibe	10
5.20. Fahrersitz	10
6. Tourenwagen Karosserie	10
6.1. Karosserie	10
6.2. Überrollkäfig / Sicherheitszelle	11
6.3. Feuerschott	12
6.4. Motor	12
6.5. Auspuff	12
6.6. Kühler	13

6.7.	Kotflügel	13
7.	Buggies Karosserie.....	13
7.1.	Überrollkäfig / Sicherheitszelle	13
7.2.	Feuerschott	14
7.3.	Motor	14
7.4.	Kühler	14
7.5.	Auspuff	14
7.6.	Kotflügel	14
7.7.	Lärmpegel.....	15
7.8.	Katalysator	15
7.9.	Motorplombe.....	15
8.	Transponder Montageanleitung	16
9.	Wegrollsperr empfohlen	18
10.	Zusatzgewicht Ballast Tourenwagen	18
10.1.	Gewicht Ballast.....	18
11.	Mindestgewicht und Klassenteilung 2026 – Tourenwagen	19
12.	Zusatzgewicht Ballast Buggies	20
12.1.	Gewicht Ballast.....	20
13.	Mindestgewicht und Klasseneinteilung 2026 – Buggies	20
	Zusätzliche Information	21
	Kontakt technische Kommissare:	21
E-Mail:	technik@autocross.or.at	21

1. Allgemein

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Der Österreichische Motorsportverband (ÖMSV) schreibt die **Internationale ÖMSV Autocross-QUAD Staatsmeisterschaft 2026** zu folgenden Bedingungen aus:

2. Zugelassene Fahrzeuge

TOURENWAGEN:

Fahrzeuge aller Typen und jeden Baujahres. Bodenplatte und Karosserie (Motorhaube, Kofferraumdeckel oder Hecktüre, Kotflügel und Türen) sind markengebunden. Es dürfen keine Motorradmotoren, Jetskimotoren usw. verwendet werden, 2 Takt Motoren sind nicht zulässig. Der Motor muss im dafür vorgesehenen Raum untergebracht werden (Einbaurichtung des Motors ist egal).

Beim Fahrwerk müssen die Aufhängungspunkte beibehalten werden, die Maße (Breite von Aufhängungspunkten zur Radnabe) und der Winkel der Aufhängung muss dem Original entsprechen. Aufhängungen dürfen verstärkt oder nachgebaut werden. Es können Gewindefahrwerke oder verstärkte Federn als Ersatz für das Original montiert werden, sofern ihre Lage- und Befestigungspunkte nicht verändert werden.

Selbst konstruierte Karosserien werden nicht abgenommen, weiters sind selbstkonstruierte Rohrrahmen nicht zugelassen.

Ausgenommen Fahrzeuge mit gültigem Internationalen FIA-Wagenpass oder ÖMSV-Wagenpass, mit ÖMSV-Mindestgewicht für 2026.

BUGGIES: Einsitzige vierrädrige Autocross-Spezialfahrzeuge mit 2- oder 4-Rad Antrieb, die speziell für die Teilnahme an Autocross-Rennen konstruiert und gebaut wurden. Der Motor ist freigestellt.

3. Fahrzeugabnahme

- Bei der Fahrzeugabnahme muss der Lizenzinhaber des Fahrzeuges anwesend sein.
- Die Starterkarte ist vorzulegen.
- Der Fahrer muss mit seiner kompletten Ausrüstung (Overall, Helm, etc. die er beim Rennen verwenden wird) zur technischen Abnahme kommen.
- Aufkleber der Sponsoren und des ÖMSV sind anzubringen.
- Der Fahrer kann an einem Renntag nur mit einem Fahrzeug pro Klasse starten.
- Ohne technische Abnahme darf kein Fahrzeug auf die Rennstrecke. Zur Kontrolle muss die Starterkarte beim erstmaligen Befahren der Rennstrecke abgegeben werden.
- **Nach Überschlagen müssen die Fahrzeuge, vor einer Teilnahme am nächsten Lauf, den technischen Kommissaren erneut vorgeführt werden.**

4. Sicherheitsvorschriften Allgemein für den Fahrer

Jeder Fahrer ist von der Inbetriebnahme bis zum Abstellen des Fahrzeuges obligatorisch verpflichtet, folgende Schutzausrüstung zu tragen:

4.1. Sturzhelm

- Es darf ausschließlich ein Sturzhelm mit dem Prüfzeichen ECE oder ein FIA homologierter Motorsporthelm verwendet werden.
- Wenn das Fahrzeug keine Windschutzscheibe aus Polycarbonat oder Verbundglas hat, muss das Visier geschlossen sein bzw. eine Motocrossbrille getragen werden.

4.2. Schutzkleidung

- Es darf ausschließlich flammabweisende Schutzkleidung mit eingesticktem FIA-Prüfzeichen verwendet werden (**FIA Norm 8856/2000**).
- Hohe Schuhe aus Nomex (**FIA Norm 8856/2000**)
- Flammabweisende Handschuhe (**FIA Norm 8856/2000**).
- Feuerfester Kopfschutz (**FIA Norm 8856/2000**).
- Nackenschutz ist Pflicht

! ACHTUNG !

Seit 2018 ist NORM 1986 nicht mehr zulässig bei allen Sicherheitsausrüstungen (Overall, Schuhe, Handschuhe, ...)

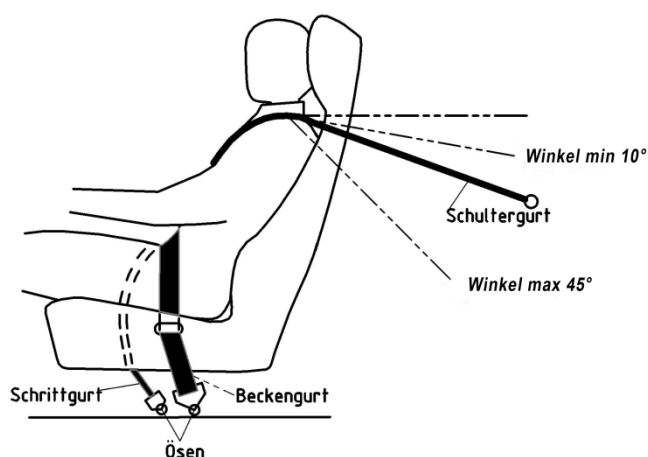
4.3. Sicherheitsgurt

Im Fahrzeug muss ein Sechspunktgurt angebracht sein. Jeder Befestigungspunkt muss separat befestigt werden. Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm verwendet werden. Originale Befestigungspunkte dürfen unverändert verwendet werden.

Die vorderen Befestigungspunkte müssen links und rechts neben dem Sitz liegen, die Oberen hinter dem Sitz am Boden oder an der Querstrebe des Überrollbügels. Die Gurte müssen so lange sein, dass im geschlossenen Zustand die Gurtenden mindestens 5 cm über die letzte Befestigung gehen.

Die Schultergurte müssen parallel in Schulterbreite und in einem Winkel von mindestens 10° bis maximal 45° von der Schulter nach unten zu den hinteren Befestigungspunkten laufen, damit ein Herausrutschen aus dem Sicherheitsgurt verhindert wird. (Empfohlen wird jedoch ein Winkel von 15 bis 20°) Sollte der Sitzhersteller andere Einbauvorschriften vorschreiben, so sind diese zwingend einzuhalten.

Beschädigte, eingerissene oder angebrannte Gurte müssen ausgetauscht werden!



5. Technische Bestimmungen Allgemein

5.1. Allgemein

Alle Fahrzeuge (egal ob Jahres- oder Tageslizenz) müssen dem Reglement entsprechen.

Fahrzeuge, deren Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheinen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

5.2. Zugelassene Treibstoffe

- Es dürfen nur Benzin- und Dieseltreibstoffe sowie Bio-Ethanol E85 verwendet werden.
- Zusätzliche Einspritzungen (Lachgas, Methanol, ...) sind verboten.

5.3. Tank und Leitungen

- Inhalt höchstens 20 Liter Kraftstoff
- Befindet sich der Tank im Fahrgastraum, muss dieser vollkommen mit feuerfestem Material abgeschirmt sein.
- Kraftstoffleitungen, die durch den Fahrgastraum führen, müssen entweder in einem Metallrohr geführt werden, oder die Leitung muss ein Metallrohr sein.
- Die Tankbelüftung am Tankdeckel ist unzulässig. Ein Rohr oder Schlauch muss nach unten führen, damit bei einem Überschlag kein Treibstoff auslaufen kann.
- Der Tank muss aus Metall sein.
Ein Kunststofftank ist nur dann zulässig, wenn es sich um einen zertifizierten Motorsporttank handelt (FIA FT3 Tank, JAZ-Tank, ATL-Tank, ...).
- Selbstgebaute Tanks dürfen ein Maximalvolumen von 20 Liter haben.
- Der Tank muss sicher befestigt sein. Falls die Materialstärke des Tanks bei Alu 2 mm und bei Metall 1mm unterschreitet, so darf die Befestigung nicht am Tank angeschweißt werden. In diesem Fall muss der Tank mit Metallbändern sicher befestigt werden. (Eine Befestigung mit Gurten ist nicht zulässig.)

5.4. Stromkreisunterbrecher

- Muss links am Fahrzeug vor dem Gitter oder der Windschutzscheibe angebracht sein.
- Muss mit einem roten Blitz auf blauem oder gelbem Hintergrund gekennzeichnet sein.
- Sämtliche Verbraucher müssen damit abgeschaltet werden.
- Der Schalter muss im angeschnallten Zustand vom Fahrer erreichbar sein.

5.5. Batterie

- Die Batterie muss sicher angebracht sein.
- Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.
- Wenn sich die Batterie im Fahrgastraum befindet, muss sie durch eine geschlossene Abdeckung gesichert werden, damit es bei Unfällen zu keiner Verätzung kommen kann.
Die Abdeckung muss den gesamten Inhalt der Batterie auffangen können. In der Abdeckung muss ein saugfähiges Material angebracht werden. (Wenn eine Gelbatterie verwendet wird, ist die Abdeckung nicht erforderlich.)
- Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mindestens 6 mm) und einem quer darüber liegenden Metallbügel (mindestens 15 mm breit und 4 mm Dicke oder mindestens 2 mm Dicke bei Verwendung von Profilmaterial) sicher befestigt sein.
- Eine zweite unabhängig davon wirkende Sicherung am Batteriefuß wird empfohlen.

5.6. Bremsleuchten / Warnleuchten (Staublicht) / Beleuchtung

- Jedes Fahrzeug muss mit zwei Bremsleuchten und einem Warnlicht mit mindestens 56 cm² ausgerüstet sein. Diese müssen mindestens 50 cm vom Boden entfernt und mit einer 21W Lampe mit Reflektor versehen sein.
- Alternativ sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt. Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50 cm² bestückt und mindestens zweireihig sein.
- Die beiden äußeren Leuchten müssen als Bremsleuchten funktionieren, die mittlere dient als Warnleuchte.
- Die Bremsleuchten müssen von der Sitzposition des nachfolgenden Fahrzeuges sichtbar sein (dürfen nicht von Spoiler oder Heckflügel verdeckt werden) und sollen von der Warnleuchte so weit als baulich möglich entfernt sein.
- LED-Rückleuchten mit FIA-homologation für Autocross/Rallyecross sind uneingeschränkt zulässig.
- Ein blinkendes Staublicht ist nicht erlaubt.
- Originale Heckleuchten (Tourenwagen) sind verboten.
- Bei Rennen mit Flutlicht dürfen keine Leuchtmittel an der Front des Fahrzeuges montiert und in Betrieb gesetzt werden.

5.7. Bremse

- Eine Zweikreisbremse, die auf alle 4 Räder wirkt, ist vorgeschrieben.
- Eine Feststellbremse ist freigestellt, muss jedoch fehlerhandlungssicher sein.
- Der Bremslichtschalter muss direkt vom Bremspedal betätigt werden.
- Bremsleitungen, die zu den Rädern führen, müssen mit einer Scheuerwendel gegen Steinschlag geschützt werden. Stahlflexleitungen müssen nicht extra geschützt werden.
- Sind an den Bremsleitungen sichtbare Schäden vorhanden, ist das Fahrzeug nicht startberechtigt.

5.8. Reifen

- Es muss achsgleich die gleiche Reifendimension gefahren werden.
- FIA zugelassene Autocrossreifen sind erlaubt.
- Nachgeschnittene Reifen und Reifen ohne FIA-Genehmigung sind zulässig, wenn deren Profilbreite maximal 11 mm beträgt. Gemessen wird $\frac{2}{3}$ unterhalb der Lauffläche.
- Stollenreifen (maximal 15 mm Profilbreite) sind nur nach gesonderter Freigabe durch den Rennleiter zulässig.

5.9. Startnummer

Jedes Fahrzeug muss an folgenden Stellen mit seiner Startnummer beschriftet werden:

- **Motorhaube oder Frontabdeckung.**
- **An den hinteren Seitenscheiben oder am Dachpaneel.**
Das Dachpaneel muss ausreichend groß und stabil sein.
- Der Fahrer muss dafür sorgen, dass die Startnummern bei jedem Lauf gut lesbar sind.
- Die Startnummern werden bei der 1. technischen Abnahme der Saison kostenlos vergeben.
Weitere Startnummernaufkleber sind zu bezahlen. Bei selbst angefertigten Startnummern wird empfohlen, dass schwarze Ziffern (Schriftart Arial) auf weißem Hintergrund verwendet werden.

5.10. Aufkleber Sponsoren

- Für Sponsoren des ÖMSV ist eine Werbefläche zur Verfügung zu stellen.

5.11. Rückspiegel

- Jedes Fahrzeug muss mit zwei ausreichend großen Außenrückspiegel (links und rechts) ausgerüstet sein.

5.12. Motorentlüftung

- Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, muss das aufsteigende Öl in einem Ölsammler (ölfester Kunststoffbehälter) abgeleitet werden.

5.13. Lenkung

- Die Lenkung ist freigestellt.
- Die Lenkradsperre (Sperrmechanismus) muss ausgebaut sein!
- **Empfohlen** wird ein abnehmbares Lenkrad, um eine rasche Bergung des Fahrers garantieren zu können.

5.14. Abschleppösen

- Müssen vorne und hinten fix montiert sein.
- Müssen vorne und hinten mind. 200 mm lang sein
- Müssen deutlich markiert, leicht erreichbar und leuchtend gelb, orange oder rot gefärbt sein.
- Sie dürfen nicht über den Umriss der Karosserie (von oben gesehen) hinausragen.



5.15. Kardanwelle / Kettenschutz / Zahnradschutz

- Ketten, Zahnräder und Riemen sind abzudecken.
- Kardanwellen (inkl. Gelenken) oder Ketten, die durch den Fahrgastraum führen, müssen **vollständig** durch einen Tunnel abgedeckt sein.
- Es dürfen keine zusätzlichen Leitungen (Benzin, Öl, Strom, ...) im Kardantunnel untergebracht sein.

5.16. Schutz gegen Steinschlag

- Die Fahrzeuge müssen vorne einen wirksamen Schutz gegen Steinschlag haben (Windschutzscheibe oder Gitter).
- Der Fahrer darf im angegurteten Zustand nach vorne, oben und seitlich nicht hinausreichen können.
- Das Sichtfeld muss mindestens 30 cm hoch sein (sowohl beim Front- als auch beim Seitengitter).
- Heckfenster oder Seitenscheiben müssen entfernt oder durch mindestens 3 mm dickes Polykarbonat oder durch ein Gitter ersetzt werden.

5.17. Gitter (vorne)

<http://katalog.gti-gitter.at/feingitter-edelstahl-katalog.html>
<http://www.ibs-gitter.at/de/schweissgitter/edelstahl>

- Die Maschengröße darf maximal 20 x 20 mm sein.
- Das Gitter muss aus Eisen bestehen.
- Die reine Drahtstärke muss mindestens 1,5 mm betragen.
- Ausgenommen Fahrzeuge mit gültigem FIA-Wagenpass plus FIA-Schutzbekleidung

5.18. Gitter (seitlich)

- Der Abstand darf maximal 50 x 50 mm betragen.
Alternativ dürfen für den Motorsport angebotene handelsübliche Sicherheitsnetze verwendet werden.
- Das Gitter muss aus Eisen bestehen.
- Die reine Drahtstärke muss mindestens 1,5 mm betragen.

5.19. Windschutzscheibe

- Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas oder mindestens 5 mm dickem Polycarbonat bestehen.
- Wird eine Windschutzscheibe verwendet, so muss auch ein funktionierender Scheibenwischer samt Waschanlage vorhanden sein.
- Stark beschädigte oder zersprungene Scheiben müssen ersetzt werden. Ist keine Scheibe vorhanden, muss diese durch ein Gitter ersetzt werden.

5.20. Fahrersitz

- Er muss so montiert sein, dass er starr mit dem Chassis/der Karosserie verbunden ist.
- Der Sitz muss über eine Kopfstütze verfügen. Die Abmessungen der Kopfstütze müssen so gestaltet sein, dass der Kopf des Fahrers nicht zwischen Überrollkäfig und Kopfstütze eingeklemmt werden kann.
- Halterungen müssen an der Karosserie/am Chassis mit mindestens vier Befestigungsstellen pro Sitz angebracht werden, wobei Bolzen/Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm sowie Gegenstück verwendet werden müssen.
- Falls für die Einstellung der Sitze Schienen benutzt werden, muss es sich um FIA homologierte Sitze und Schienen handeln.
- Sollte keine ordentliche Gurtführung möglich sein, dürfen, falls erforderlich, Löcher in den Schalensitz gebohrt werden. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können. Die Sitzschale muss danach örtlich verstärkt werden, sodass sie zumindest ihre Original-Beständigkeit behält.
- FIA-homologierte Fahrersitze werden empfohlen.
- Seit 2023 sind Rohrsitze verboten!

6. Tourenwagen Karosserie

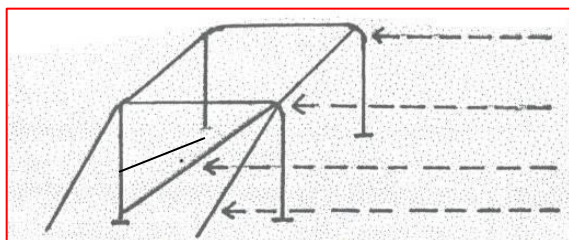
6.1. Karosserie

- Der Zustand der Karosserie muss technisch einwandfrei sein. Beschädigte oder stark verbeulte Teile müssen erneuert werden.
- Weiters darf die Karosserie keine scharfen Winkel und vorne keine Rammbügel aufweisen.
- Alle Rohre, welche die Karosserie begrenzen, müssen mit einem Rohrbogen nach innen enden und am Ende verschlossen sein.
- Das Dach muss bei allen Fahrzeugen geschlossen sein.
- Die Karosserieform (Gesamtlänge, Türeinteilung) muss der Originalform des Autos entsprechen.
- Kofferraumdeckel oder Hecktüre, Motorhaube, Kotflügel und Stoßstangen müssen bei jedem Start vorhanden und so gesichert sein, dass ein Aufgehen während der Fahrt verhindert wird.
- Es müssen typengebundene, unverstärkte Stoßstangen verwendet werden.
- Nichttragende Blechteile (Motorhaube, Hecktüre, Kotflügel, Seitenwände, Radkastenverbreiterung und Türen) dürfen in Leichtbauweise ausgeführt sein.
- Die Fahrertür und das Dach müssen original sein. Die Fahrertür muss innen mit einer geraden Abdeckung verkleidet sein (Verletzungsgefahr!).

- Es müssen beide Türen zu öffnen sein.
- Eine Verstärkung der Frontpartie vor der Vorderachse ist nicht erlaubt.
- Der Originalrahmen darf bis zur Stoßstangenstützbefestigung mit maximal 2 mm starkem Knotenblech verstärkt werden.
- Eine Verstärkung der Stoßstangenbefestigung und der Stoßstange ist verboten.
Damit dies geprüft werden kann muss die vordere Stoßstange leicht zu entfernen sein.
- Es muss entweder der Originalstoßstangenträger (typgebunden) oder ein kreisrundes Rohr mit maximal 30 mm Durchmesser und 2 mm Wandstärke verwendet werden. Das Rohr muss jedoch an der Originalstoßstangenbefestigung befestigt sein und darf keine Verstrebungen aufweisen.
- Die Scheinwerfer müssen entfernt, die entstehenden Löcher abgedeckt werden.
- Im Fahrgastraum sind alle leicht brennbaren Teile zu entfernen.
- Im Nahbereich des Fahrers sind alle scharfen Teile gegen Verletzung zu sichern.
- Alle demontierten Streben und Verkleidungen sind komplett zu entfernen.
- Tragende Teile dürfen nicht angerostet sein.
- Es dürfen keine Teile, die zur Festigkeit des Fahrzeugs dienen, entfernt werden (Dach, A-, B-, C-Säulen, Seitenholm, Radkasten, Bodenplatte, Seitenwände).
- Wenn die Reserveradmulde entfernt wird, muss diese durch eine 1 mm-Stahlplatte ersetzt und vollständig verschweißt werden.
- Beim Fahrwerk müssen die Aufhängungspunkte beibehalten werden, die Maße (Breite von Aufhängungspunkten zur Radnabe) und der Winkel der Aufhängung muss dem Original entsprechen. Aufhängungen dürfen verstärkt oder nachgebaut werden. Es können Gewindefahrwerke oder verstärkte Federn als Ersatz für das Original montiert werden, sofern ihre Lage- und Befestigungspunkte nicht verändert werden.

6.2. Überrollkäfig / Sicherheitszelle

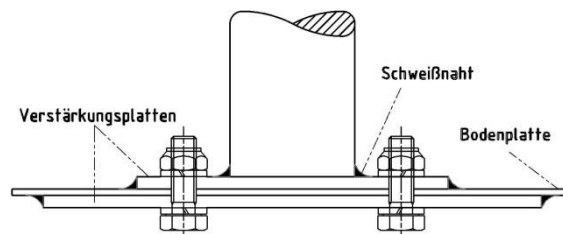
- Wenn der Überrollkäfig nicht homologiert ist (mit Zertifikat und Nummer an einem Rohr), ist auf die Verarbeitungsqualität und auf die Zweckmäßigkeit besonders zu achten.
- Als Mindestanforderung müssen zwei Überrollbügel, je einer vor und hinter dem Fahrer, sowie zwei Verbindungen zwischen den Bügeln an der höchsten Stelle vorhanden sein. Weiters muss eine wirksame seitliche Tüstrebe (ein Kreuz – wobei eines der Rohre durchgängig sein muss) an der Fahrerseite vorhanden sein. Die Tüstrebe an der Beifahrerseite ist freigestellt. In jedem Fall muss eine Bergung des Fahrers von beiden Seiten gewährleistet sein. Der hintere Hauptbügel muss mindestens eine Diagonalversteifung (Befestigung an der Fahrerseite oben, an der Beifahrerseite unten) sowie zwei Abstützungen nach hinten aufweisen.



- Vorne
- Hinten
- Diagonalversteifung
- Stütze nach rückwärts

- Der Überrollkäfig muss den Fahrer beim Sitzen im Fahrzeug mit Helm in allen Richtungen mindestens 5 cm überragen.
- Als Material ist nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von 350 N/mm² vorgeschrieben.
- Für den Hauptbügel sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von 45 mm x 2,5 mm oder 50 mm x 2 mm (jeweils Außendurchmesser und Wandstärke) vorgeschrieben.

- Der Flankenschutz/Türstrebe auf der Fahrerseite muss die Mindestabmessung von 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm aufweisen.
- Für die übrigen Rohre ist eine Mindestabmessung von 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm vorgeschrieben.
- Jeder Fahrer, dessen Sicherheitszelle dieses Maß nicht erfüllt, muss ein Festigkeits- und Schweißzertifikat vorweisen.
- Der Überrollbügel darf keinesfalls direkt auf das Chassis aufgeschweißt werden.
An den Enden muss eine Verstärkungsplatte mit mindestens 4 mm Dicke und einer Fläche von 100 cm² angebracht sein. Unterhalb der Bodenplatte ist eine Gegenplatte anzubringen (siehe Zeichnung).
- Die beiden Verstärkungsplatten müssen am Chassis verschraubt (mindestens 3 Stück M8 Schrauben, ISO-Norm 8.8) und/oder verschweißt werden.
- Bei Neubauten ab 2010 muss die untere Platte zumindest 3 cm größer sein (siehe Zeichnung).
- Jedes Fahrzeug muss eine zusätzliche A-Säulen-Verstärkung aufweisen, wenn der vorderste und der oberste Punkt des Hauptbügels in Längsrichtung mehr als 20 cm voneinander entfernt liegen (Siehe Anhang).



6.3. Feuerschott

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerschott (Wand zwischen Motor und Fahrersitz) ausgerüstet sein, welches verhindern soll, dass Feuer vom Motor des Fahrzeuges in den Fahrgastraum eindringt.

6.4. Motor

Der Motorblock darf durch einen beliebigen PKW-Motorblock ersetzt werden, vorausgesetzt, der Block (Kurbelwellengehäuse und Zylinder) wurde in mindestens 2500 Fahrzeugen Fahrzeugherstellers in der Serie verbaut. Die Zylinder dürfen aufgebohrt oder ausgebüchst werden.

Die übrigen Teile des Motors sowie dessen Hilfsaggregate wie z.B. Kolben, Zylinderkopf, Luftfilterelement und Luftfiltergehäuse, Gemischaufbereitung, Wasserkühler, ... sind freigestellt. Eine Vorrichtung zur Motoraufladung darf somit hinzugefügt werden.

Für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen mit Wankel- oder aufgeladenen Motoren wird der Hubraum mit dem Faktor 1,4 multipliziert. Jedes Fahrzeug darf nur mit einem Motor ausgestattet sein.

6.5. Auspuff

- Der Auspuff darf nicht mit dem Krümmer enden. Er muss mindestens einen Topf und einen Katalysator aufweisen.
- Der Auspuff darf nicht durch den Fahrgastraum geführt werden.
- Das Endrohr muss am Heck ins Freie enden. Der Abgasstrom darf nicht Richtung Boden geleitet werden.
- Die Lautstärkengrenzen müssen eingehalten werden.

6.6. Kühler

- Seine Lage ist frei.
- Reicht ein Kühler oder ein Ausgleichsbehälter in den Fahrgastraum, so müssen diese abgeschirmt sein. Eine Trennwand muss den Fahrer vollständig vor austretenden Flüssigkeiten schützen (gilt auch für Ölkühler).
- Es darf kein Wasserschlauch durch den Fahrgastraum führen, sondern nur Metallrohre. Im Bereich des Fahrers müssen diese thermisch isoliert sein.
- Aluplast und Hochdruckdampfschläuche sind erlaubt.

6.7. Kotflügel

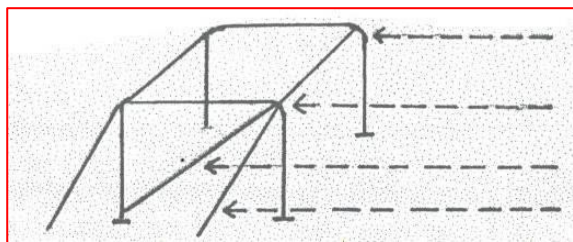
- Die Kotflügel müssen die gesamte Breite der Räder abdecken.
- Bei allen Antriebsrädern müssen die Kotflügel zusätzlich mit Schmutzfängern ausgestattet sein. Diese müssen bis maximal 5 cm über den Boden reichen und aus Hartplastik bestehen.

7. Buggies Karosserie

- Der Zustand der Karosserie muss technisch einwandfrei sein. Beschädigte oder stark verbeulte Teile müssen erneuert werden.
- Weiters darf die Karosserie keine scharfen Winkel und vorne keine Rammbügel aufweisen.
- Alle Rohre, welche die Karosserie begrenzen, müssen mit einem Rohrbogen nach innen enden und am Ende verschlossen sein.
- Das Dach muss bei allen Fahrzeugen geschlossen sein.
- Jedes Buggy muss mit einem festen Boden ausgerüstet sein. Die Bodenplatte muss aus Metall (mind. 0,75 mm) sein und darf nicht gelocht sein. Sie darf aber aus Alu bestehen. (Mindestdicke von 2 mm im Bereich des Fahrers).

7.1. Überrollkäfig / Sicherheitszelle

- Wenn der Überrollkäfig nicht homologiert ist (mit Zertifikat und Nummer an einem Rohr), ist auf die Verarbeitungsqualität und auf die Zweckmäßigkeit besonders zu achten.
- Als Mindestanforderung müssen zwei Überrollbügel, je einer vor und hinter dem Fahrer, sowie zwei Verbindungen zwischen den Bügeln an der höchsten Stelle vorhanden sein. Weiters muss ein wirksamer seitlicher Flankenschutz vorhanden sein. In jedem Fall muss eine Bergung des Fahrers von beiden Seiten gewährleistet sein. Der hintere Hauptbügel muss mindestens eine Diagonalversteifung sowie zwei Abstützungen nach hinten aufweisen.
- **Hinweis:** der Text in den Klammern wurde gestrichen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass jedes Buggy einen wirksamen Flankenschutz haben muss, sodass der Fahrer nicht gefährdet wird, wenn beispielsweise ein anderes Fahrzeug mit der Vorderachse seitlich aufprallt. Polyesterverkleidungen gelten hier nicht als wirksamer Schutz.
 - Der Überrollkäfig muss den Fahrer beim Sitzen im Fahrzeug mit Helm in allen Richtungen mindestens 5 cm überragen.
 - Als Material ist nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von 350 N/mm² vorgeschrieben.
 - Für den Hauptbügel sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm (jeweils Außendurchmesser und Wandstärke) vorgeschrieben.
 - Für die übrigen Rohre ist eine Mindestabmessung von 30 mm x 2 mm vorgeschrieben.
 - Jeder Fahrer, dessen Auto dieses Maß nicht erfüllt, muss ein Festigkeits- und Schweißzertifikat vorweisen.



- Vorne
- Hinten
- Diagonalverstrebung
- Stütze nach rückwärts

7.2. Feuerschott

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerschott (Wand zwischen Motor und Fahrersitz) ausgerüstet sein, welches verhindern soll, dass Feuer vom Motor des Fahrzeuges in den Fahrgastraum eindringt. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Ölkühler ebenfalls abgeschirmt ist.

7.3. Motor

- Der Motor ist freigestellt
- Für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen mit Wankel- oder aufgeladenen Motoren wird der Hubraum mit dem Faktor 1,4 multipliziert.
- Jedes Fahrzeug darf nur mit einem Motor ausgestattet sein.
(Ausgenommen Buggies)
- Es ist ein Auffahrschutz hinter dem Motor anzubringen, dass bei einem Auffahrunfall Motor und Getriebe geschützt sind. Ketten, Zahnräder und Riemen sind abzudecken.

7.4. Kühler

- Seine Lage ist freigestellt.
- Reicht ein Kühler oder ein Ausgleichsbehälter in den Fahrgastraum, so müssen diese abgeschirmt sein. Eine Trennwand muss den Fahrer vollständig vor austretenden Flüssigkeiten schützen (gilt auch für Ölkühler).
- Es darf kein Wasserschlauch durch den Fahrgastraum führen, sondern nur Metallrohre. Im Bereich des Fahrers müssen diese thermisch isoliert sein.
- Aluplast und Hochdruckdampfschläuche sind erlaubt.

7.5. Auspuff

- Der Auspuff darf nicht mit dem Krümmer enden. Er muss mindestens einen Topf und einen Katalysator aufweisen.
- Der Auspuff darf nicht durch den Fahrgastraum geleitet werden.
- Das Endrohr muss am Heck ins Freie enden. Der Abgasstrom darf nicht Richtung Boden geleitet werden.

7.6. Kotflügel

- Bei jedem Lauf müssen über allen 4 Rädern Kotflügel montiert sein.
- Die Kotflügel müssen die gesamte Breite der Räder abdecken.
- Die Kotflügelhalterung ist bis zur Radnabemitte zu gestalten.
- Bei allen Antriebsrädern müssen die Kotflügel zusätzlich mit Schmutzfängern ausgestattet sein. Diese müssen bis 10 cm über den Boden reichen und aus Hartplastik bestehen.
- Der Kotflügel soll am Radträger befestigt sein. Ist er an der Karosserie befestigt, so wird im ausgefederten Zustand gemessen.

7.7. Lärmpegel

Der Grenzwert beträgt $98 + 2 \text{ dB(A)}$ und wird mittels der Nahfeld-Messmethode festgestellt.

- Die Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse 1 oder 2 entsprechen.
- Die Geräte müssen auf „Langsam“ (Slow) und auf den Bewegungsfiler „A“ eingestellt werden.
- Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung in gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über den möglichst ebenen Boden, im Abstand von 50 cm (+/- 2,5cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° (+/- 10°) zur Ausströmrichtung.
- Bei dicht nebeneinander liegenden Doppelrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen.
- Bei weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höhere Wert.
- Auf die Messfläche ist in der Höhe der Mitte der Austrittsöffnung der Abgasanlage eine Unterlage (Teppich) mit einer Mindestgröße von 150 x 150 cm zu legen.
- Im Umkreis von 4 m um das Mikrofon dürfen keine reflektierenden Gegenstände (z.B. Wand, Baum, Leitplanke, ...) oder irgendwelche Geräuschquellen (z.B. laufende Motoren) vorhanden sein.
- Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
- Es wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4500 min^{-1} gemessen.
- Der Geräuschwert ist dreimal zu messen und ein Mittelwert zu bilden. Der einzeln festgestellte Messwert ist stets auf die volle Zahl (z.B. 101,7 auf 101) abzurunden, d.h. ohne Dezimal-Kommastelle zu verwenden. Der dann errechnete Durchschnittswert ist nicht zu runden.
- Der gemittelte Messwert darf den Grenzwert nicht überschreiten.
- Alle Messverfahrenstoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse (Wind, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit etc.) sind in der zum jeweiligen Grenzwert angegebenen Toleranz bereits enthalten.

Wind- und andere Störgeräusche müssen 10dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d.h. sie dürfen also nicht mehr als 90dB(A) bei einem Grenzwert von 100dB(A) betragen.

7.8. Katalysator

- Für alle Fahrzeuge ist ein Katalysator vorgeschrieben. Dieser muss leicht einsehbar und mit einer Probeschraube versehen sein.
- Der Katalysator muss **nicht** FIA-homologiert sein.

7.9. Motorplombe

- Die Motorplombe darf nur unter Aufsicht eines technischen Kommissars entfernt werden. Wird ein Motortausch durchgeführt (auch in den Wintermonaten!), so muss der verplombte Motor zur Prüfung verfügbar sein.

8. Transponder Montageanleitung

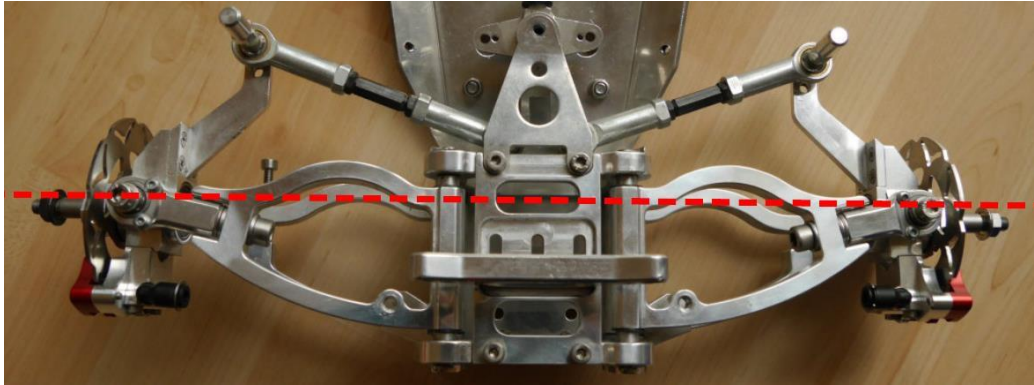
Pfeile Aufschrift Track am Transponder muss immer zum Boden zeigen.

Transponder muss vor der technischen Abnahme moniert sein.



Montageort

Vorderachse Mittellinie siehe Zeichnung



Höhe Transponder und Öffnungen

Der Transponder muss in einem 90° Winkel zur Fahrbahn verbaut werden. (Fahrzeug im Stillstand)

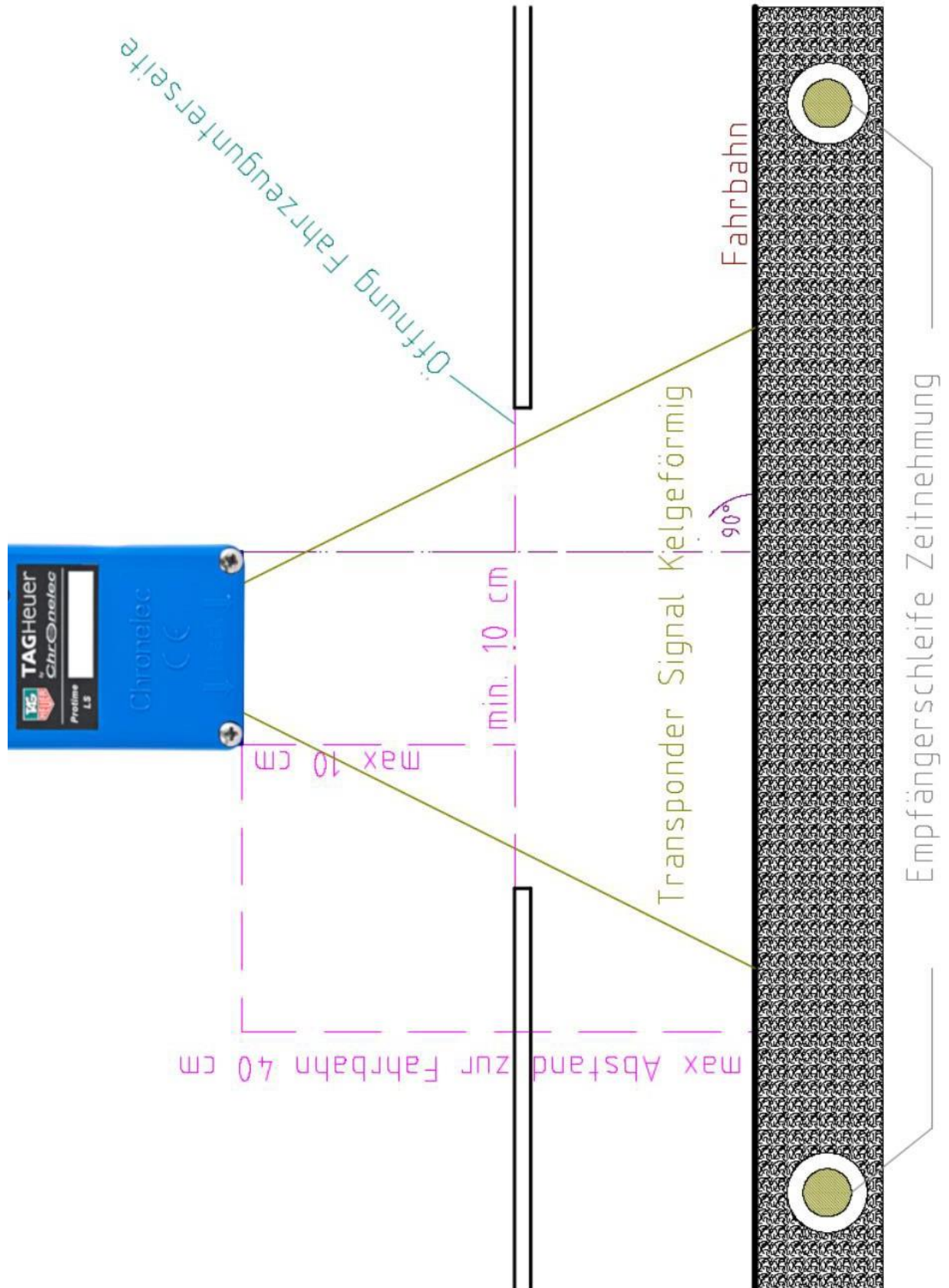
Zwischen Transponder und Fahrbahn dürfen sich keine Materialien befinden.

Muss dadurch ein Loch für den Transponder geöffnet werden, muss dieses einen Mindestdurchmesser von 10 cm haben. Die Transponderunterkante darf sich dabei maximal 10 cm entfernt von diesem Loch befinden.

Der Transponder muss dabei mittig über diesem Loch montiert werden.

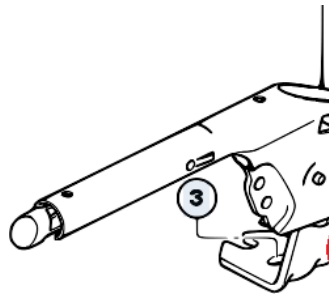
Die Transponderunterkante darf einen maximalen Abstand von 40 cm zur Fahrbahn haben. (Fahrzeug im Stillstand)

Siehe Zeichnung auf der nächsten Seite:



9. Wegrollsperr empfohlen

Fly off oder Handbremse



10. Zusatzgewicht Ballast Tourenwagen

10.1. Gewicht Ballast

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten werden.

Es wird ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten ermittelt.

Gegebenenfalls muss das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt werden.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein. Falls das Ballastgewicht über 50 kg beträgt, muss die Masse auf mehreren geeigneten Stellen am Fahrzeug verteilt werden.

Das oder die Reserveräder gilt/gelten nicht als Ballast.

Ballast muss ausreichend befestigt sein.

Ordnungsmäßige Befestigung des Ballastes unterliegt ausschließlich dem Betreiber oder Fahrer des Fahrzeuges, bei augenscheinlicher Missachtung der ausreichenden Befestigung wird die Starterlaubnis durch den ÖMSV entzogen.

11. Mindestgewicht und Klassenteilung 2026 – Tourenwagen

Tourenwagen ÖMSV								
Hubraum							Gewicht	
							2 Rad	4 Rad
Klasse 1	von	1000	cm ³	bis	1400	cm ³	700	760
	von	1401	cm ³	bis	1600	cm ³	790	850
Klasse 2	von	1601	cm ³	bis	1800	cm ³	830	890
	von	1801	cm ³	bis	2000	cm ³	870	930
Klasse 3	von	2001	cm ³	bis	2500	cm ³	970	1030
	von	2501	cm ³	bis	3000	cm ³	1050	1110
	von	3001	cm ³	bis	3500	cm ³	1140	1200
	von	3501	cm ³	bis	Open End	cm ³	1220	1280
	von	4001	cm ³	bis	4500	cm³	1300	1360
	von	4501	cm ³	bis	5000	cm³	1380	1440
Klasse 4								
ACHTUNG: Bei allen Fahrzeugen gilt der Hubraumfaktor 1,4 für Fahrzeuge mit Aufladung								
Klasse 1 Tourwagen 2-Rad bis 1600 ccm					Klasse 3 Tourwagen 2-Rad bis 5000 ccm			
Klasse 2 Tourwagen 2-Rad bis 2000 ccm					Klasse 4 Tourwagen Allrad bis 5000 ccm			

Gewicht

Das Gewicht des Fahrzeuges, **ohne dass der Fahrer an Bord ist** und mit den in dem Moment verbliebenen Flüssigkeiten, an dem Messung vorgenommen wird, während des Wettkampfes, entsprechen der folgenden Skala von Mindergewichten (Hubraum, Anzahl Zylinder, Motor-Turbo-Saug, Art der Übertragung 4 Rad 2 Rad).

12. Zusatzgewicht Ballast Buggies

12.1. Gewicht Ballast

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten werden.

Es wird ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten ermittelt.

Gegebenenfalls muss das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt werden.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein. Falls das Ballastgewicht über 50 kg beträgt, muss die Masse auf mehreren geeigneten Stellen am Fahrzeug verteilt werden.

Das oder die Reserveräder gilt/gelten nicht als Ballast.

Ballast muss ausreichend befestigt sein.

Ordnungsmäßige Befestigung des Ballastes unterliegt ausschließlich dem Betreiber oder Fahrer des Fahrzeuges, bei augenscheinlicher Missachtung der Ausreichenden Befestigung wird die Starterlaubnis durch den ÖMSV entzogen.

13. Mindestgewicht und Klasseneinteilung 2026 – Buggies

Buggies ÖMSV										
Hubraum								4WD 4-5 Zyl. Saugmotor	4WD 6 Zyl. Saugmotor	4WD 8 Zyl. Saugmotor
									4WD 4-5 Zyl. Aufgeladen	4WD 6 Zyl. Aufgeladen
Klasse 5	von	500	cm³	bis	749	cm³	315 kg	385 kg	0	0
	von	750	cm³	bis	1300	cm³	420 kg	515 kg	575 kg	625 kg
	von	1301	cm³	bis	1600	cm³	450 kg	545 kg	595 kg	645 kg
	von	1601	cm³	bis	2000	cm³	500 kg	595 kg	645 kg	695 kg
	von	2001	cm³	bis	2500	cm³	550 kg	645 kg	695 kg	745 kg
	von	2501	cm³	bis	3000	cm³	575 kg	670 kg	720 kg	770 kg
	von	3001	cm³	bis	3500	cm³	600 kg	695 kg	745 kg	795 kg
	von	3501	cm³	bis	4000	cm³	625 kg	720 kg	770 kg	820 kg
	von	4001	cm³	bis	Open End	cm³	650 kg	745 kg	795 kg	845 kg
	von	4501	cm³	bis	5000	cm³	675 kg	775 kg	825 kg	875 kg
Klasse 7	Allrad bis 1600 cm³									
Klasse 8	Allrad über 1600 cm³ bis 5000 cm³									
ACHTUNG: Bei allen Fahrzeugen gilt der Hubraumfaktor 1,4 für Fahrzeuge mit Aufladung										
Klasse 5	Buggies 2-Rad bis 5000 cm³					Klasse 7	Buggies Allrad bis 1600 cm³			
						Klasse 8	Buggies Allrad 1601 bis 5000 cm³			

Gewicht

Das Gewicht des Fahrzeuges, ohne dass der Fahrer an Bord ist und mit den in dem Moment verbliebenen Flüssigkeiten, an dem Messung vorgenommen wird, während des Wettkampfes, entsprechen der folgenden Skala von Mindergewichten (Hubraum, Anzahl Zylinder, Motor-Turbo-Saug, Art der Übertragung 4 Rad 2 Rad).

Kartcross Chassis (siehe Abmessungen) sind in den Buggy Klassen nicht erlaubt!

Zusätzliche Information

seit 2021 verpflichtend! – Ausnahme RB160!

Während der Veranstaltung muss eine Kamera am Fahrzeug montiert sein. Die Kamera muss die Rennstrecke hinter dem Fahrzeug zeigen, die Batterie muss gut aufgeladen sein und die Speicherkarte in der Kamera. Die Strafe (bis zur Disqualifikation aus der Veranstaltung) für Zuwiderhandelnde liegt in der Entscheidung der Sportkommissare. Das Gewicht der Kamera ist im Mindestgewicht des Fahrzeuges inkludiert. Es ist die Verpflichtung der Fahrer sicherzustellen, dass die Kamera eingeschaltet ist, und alle Trainingsläufe, Vorläufe, Semifinale und Finale aufgezeichnet werden. Beginn der Aufzeichnung: Einfahrt des Fahrzeuges in den Vorstartbereich; Ende: Einfahren in das Fahrerlager. Die Aufzeichnungen können jederzeit von Offiziellen verlangt werden, der Fahrer muss ein Gerät zum Auslesen zur Verfügung stellen.

- **Kontrolle durch Stichproben von Technik:**
Kamera nicht vorhanden / kein Videomaterial usw. = Bestrafung lt. Reglement

Bei Unklarheit informieren Sie sich bitte ausschließlich bei unseren technischen Kommissaren.

Kontakt technische Kommissare:

E-Mail: technik@autocross.or.at



Plakolm Leopold

+43 / 664 551 85 52

Moser Wolfgang

+43 / 650 778 77 37